

Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung 2

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



- per Email -

Frau Regina Michel
Kreisverband Darmstadt / Darmstadt-Dieburg
der Piratenpartei Deutschland
Liebigstraße 22
64293 Darmstadt

Der Magistrat

Bürger- und Ordnungsamt
Stadthaus Grafenstraße
Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt
Zimmer-Nummer 306
Ansprechpartner/-in: Frau Klingler
Telefon: 0 61 51 – 13 22 69
Telefax: 0 61 51 – 13 37 22
E-mail: Manuela.Klinger@darmstadt.de
Internet: www.darmstadt.de
Datum

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
32-2-43.20 sz-wei
TN.: 572/13

22. Mai 2013

**Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

- Ihr Anträge vom 21. Mai 2013 -

Sehr geehrte Frau Michel,

nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003, (GVBl. I S. 166 ff.), in Verbindung mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 1. März 2010, wird Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt,

**am 30. Mai 2013
in der Zeit von 09:30 Uhr bis 14:30 Uhr und**

**am 01. Juni 2013
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

eine öffentliche Fläche zur Aufstellung von jeweils einem Informationstand (ca. 9 qm) zur Wahlwerbung in Anspruch zu nehmen.

Beschreibung der Nutzungsfläche:

Luisenplatz – Osteseite des Luisencenters -

(gemäß dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist)

Postbank Frankfurt
Konto-Nr. 2612-601 – BLZ 500 100 60
IBAN: DE53500100600002612601
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nr. 544 000 – BLZ 508 501 50
IBAN: DE93508501500000544000
BIC: HELADEF1DAS

Sprechzeiten:
mo, di, do, fr 07:30-12:30 Uhr
mi 08:30-12:30 Uhr und
14:00-18:00 Uhr



Bedingungen und Auflagen:

Das Original oder eine Ablichtung dieser Verfügung hat der Erlaubnisnehmer oder die die Erlaubnis in Anspruch nehmende Person bei Ausübung der Sondernutzung stets bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Bediensteten der Stadt wie auch der Polizei vorzuzeigen.

Vor Durchführung der Veranstaltung ist von Ihnen zu prüfen, ob der ausgewählte Veranstaltungsort für Ihre geplante Aktion geeignet ist.

Zum Schutz des Pflasterbelages sind Rangierfahrten sowie Lenkbewegungen im Stand von Anlieferungsfahrzeugen zu unterlassen.

Über die Belastbarkeit des Pflasters im Innenstadtbereich bestehen bei dem Straßenverkehrsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt keine gesicherten Erkenntnisse. Für auftretende Schäden haftet der Antragsteller.

Der Oberflächenbelag darf weder verschmutzt noch beschädigt werden. Es dürfen daher keine Verankerungen oder Befestigungen im Oberflächenbelag eingebracht werden. Nach Durchführung der Veranstaltung sind Sie verpflichtet, die Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Diese Erlaubnis berechtigt Sie **nicht** dazu neben Ihrem geplantem Informationsstand Fahrzeuge auf die zugewiesene öffentliche Straßenfläche abzustellen. Für Be- und Entladetätigkeiten ist die Darmstädter Fußgängerzone für Kraftfahrzeuge werktags von 6:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet. Sofern Sie außerhalb dieser Zeiten in die Fußgängerzone ein- bzw. ausfahren möchten, setzen Sie sich bitte unter Angabe des Kfz-Kennzeichens mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde, Herrn Biedermann, ☎ 13-22 57 oder Fax 13-36 98 in Verbindung.

Feste Stände und Aufbauten dürfen grundsätzlich nur so vorgenommen werden, dass im Notfall ein Rettungsweg (Breite mindestens 4 m) kurzfristig bereitgestellt werden kann, so dass die umliegenden Gebäude jederzeit von Feuerwehr und Rettungsdienst angefahren werden können.

Eingänge und Türen dürfen durch die Aufstellung Ihrer Aufbauten nicht versperrt werden.

Behinderungen des Fußgängerverkehrs sind unbedingt zu vermeiden.

Zu den Fahrbahnbereichen und Haltestellen des ÖPNV ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von 10 Metern, zu dem Eingangs- und Schaufensterbereich des Luisencenters von 3 Metern freizuhalten.

Die Einfahrt in die Luisenstraße darf nicht versperrt werden.

Schächte aller Art, Hydranten, Schieber und andere Sicherheitseinrichtungen, müssen im Benutzungsbereich freigehalten werden. Die Zufahrten zu den Gebäuden für Feuerwehrgroßfahrzeuge sind freizuhalten, ebenso die Notausgänge der Gebäude.

Die Verwendung von Lautverstärkern ist nicht erlaubt.

Bäume und Grünflächen, Wege, Plätze sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen sind unbedingt zu schonen.

Sie haften für alle Schäden, die durch Ihre Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der vorhandenen Anpflanzungen und Grünanlagen. Die Stadt Darmstadt ist von jeglichen Ansprüchen, die hierdurch bei Dritten entstehen, freizuhalten.

Im Übrigen gilt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume der Stadt Darmstadt vom 1. Dezember 1976.

Für anfallende Abfälle zur Beseitigung vor, während und nach der Sondernutzung sind entsprechende Restabfallgefäße beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Darmstadt (EAD) zu beantragen. Sofern nach Durchführung der Sondernutzung eine Straßenreinigung notwendig ist, ist diese ebenfalls mit dem EAD im Vorfeld abzustimmen (Tel. 13 33 25 oder 13 33 11). Nicht ordnungsgemäß entsorgte Abfälle zur Beseitigung und verschmutzte städtische Freiflächen werden durch den EAD zu Ihren Lasten beseitigt bzw. gereinigt.

Bei Widerruf dieser Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht weder ein Ersatzanspruch noch ein Entschädigungsanspruch an die Stadt Darmstadt.

Die Verpflichtung zur Einholung und Einhaltung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

| |
|------------------------------------------------------------------|
| Diese Erlaubnis unterliegt teilweise der Gebührenpflicht. |
|------------------------------------------------------------------|

| | | |
|------------------------------|----------------|----------------|
| Die Verwaltungsgebühr | beträgt | 10,00 € |
|------------------------------|----------------|----------------|

| |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr erhalten Sie in den nächsten Tagen eine Rechnung, die Sie bitte zur entsprechenden Fälligkeit unter Angabe der Belegnummer auf eines der auf der 1. Seite genannten Konten der Wissenschaftsstadt Darmstadt überweisen. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr beruht auf § 8 Abs. 3 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung an den Beschwerden Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt – Bürger- und Ordnungsamt – Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt – Bürger- und Ordnungsamt – Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die Einlegung des Widerspruchs gebührenpflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Schledt-Zahn
Amtsrätin